



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2021.04792

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Albinen** (Gemeinde) vom 2. August 2021 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Albinen am 17. Juni 2021 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Zer Sagu“ (Ein- bzw. Umzonung der Parzellen Nrn. 1061, 1063, 4597 und 2237 von Landwirtschaftszone 2. Priorität und Verkehrszone in Zone für öffentliche Bauten und Anlagen für den Neubau der Bushaltestelle);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen das Reglement betreffend die Förderungsmassnahmen und die Ausgleichsregelung in Sachen Raumplanung vom 27. März 2019 (RkRPG);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 20 vom 21. Mai 2021;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Albinen vom 17. Juni 2021, womit diese Teilrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 25 vom 25. Juni 2021;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 25. Oktober 2021, worin die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung zur beabsichtigten Teilrevision abgab, dies unter Berücksichtigung der entsprechenden Bemerkungen und Auflagen der konsultierten Dienststellen. Dem Mitbericht ist folgendes zu entnehmen:

- Zur Erstellung der Bushaltestelle an Kantonsstrassen muss sich der Antragssteller an den Ingenieur Strassenprojekte des Kreis 1 der Dienststelle für Mobilität wenden;
- Die Dienststelle für Immobilien und Bauliches Erbe (DIB) stimmt der Schaffung der raumplanerischen Grundlagen für eine Postautohaltestelle zu. Den Bau einer Garage und Einstellhalle erachtet sie hingegen aus mehreren Gründen als problematisch (vgl. hierzu den erwähnten Mitbericht vom 25. Oktober 2021, S. 3);
- Die DRE empfiehlt – um eine einwandfreie Integration in die Landschaft am Dorfeingang zu Albinen und eine gute architektonische Lösung zu ermöglichen – die Ausschreibung eines Wettbewerbs oder zumindest eines Studienauftrages, sowie die Projekte durch eine Fachjury beurteilen zu lassen, damit die Bemerkungen der DIB berücksichtigt werden;
- Die Gemeinde ist auf die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen hinzuweisen;

- Aufgrund der geologischen Gefahren ist bei der Baueingabe ein geologischer Bericht mit den notwendigen Massnahmen beizulegen;
- Der Hochwassergefährdung (blaue Gefahrenzone = Bauen unter Auflagen) ist in der Planung Rechnung zu tragen.

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 10. November 2021, womit der Mitbericht vom 25. Oktober 2021 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Albinen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass die im Mitbericht der DRE vom 25. Oktober 2021 erwähnten Bemerkungen und Auflagen hauptsächlich das der Teilrevision folgende Baubewilligungsverfahren betreffen;

Erwägend, dass diese Teilrevision von den Bestimmungen zur Mehrwertabgabe (Art. 10b kRPG) ausgenommen ist, zumal das geplante Bauvorhaben von der Gemeinde erstellt wird und sich in deren Eigentum befindet (Art. 10c Abs. 4 kRPG);

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Albinen vom 17. Juni 2021 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

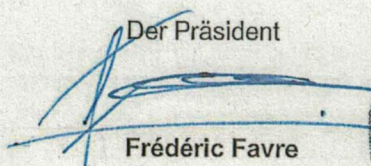
**entscheidet
der Staatsrat**

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Albinen am 17. Juni 2021 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes im Gebiet „Zer Sagu“ wird homologiert.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **24. Nov. 2021**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Frédéric Favre



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitsstempel Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI

A. notifiziert per le Département